

## **Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Stipendien der Universität Potsdam (Stipendienrichtlinie)**

**Vom 21. Oktober 2015**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/18, S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15), i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Nr. 2. und Nr. 4. der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 21. Oktober 2015 folgende Richtlinie als Satzung erlassen:

### **Inhalt**

#### **Präambel**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Höhe des Stipendiums
- § 4 Dauer der Förderung
- § 5 Öffentliche Ausschreibung, Ausschreibungsfrist
- § 6 Antragsvoraussetzungen
- § 7 Verfahren
- § 8 Verlängerung eines Stipendiums/ Weiterbewilligung
- § 9 Erwerbstätigkeiten und Anrechnung
- § 10 Mitteilungs- und Informationspflichten
- § 11 Rücknahme und Widerruf der Förderung, Rückforderung
- § 12 Datenschutz
- § 13 In-Kraft-Treten

#### **Präambel**

Die Universität Potsdam fördert mit der Vergabe von Stipendien die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Fakultäten der Universität.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für die Vergabe und Abwicklung von Stipendien aus Haushalts- und Sondermitteln der Universität Potsdam, soweit die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und diese Mittel für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.

(2) Diese Richtlinie gilt ferner für die Vergabe und Abwicklung von Stipendien aus Drittmitteln, soweit der Drittmittelgeber Mittel ausdrücklich für diesen Zweck gewährt und keine inhaltlichen Bestimmungen zur Vergabe und Abwicklung der Stipendien

vorgegeben sind. Das Vorliegen von Drittmitteln beurteilt sich nach der Drittmitteldefinition des Statistischen Bundesamtes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Stipendien, die aufgrund der Regelungen der Graduiertenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 15. September 2000 (GVBl. II/00, Nr. 18, S. 325) in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu bestehenden Ausführungsbestimmungen der Universität Potsdam vergeben werden.

(4) Das Verfahren der Auswahl und Durchführung der Stipendienvergabe zur Konkretisierung dieser Richtlinie im Rahmen bestimmter Programme ist in gesonderten Ausführungsbestimmungen festzulegen.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

(1) Die Universität Potsdam vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung, der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung und der Qualifikation. Stipendien dürfen nur an qualifizierte Studierende, Promovierende oder Habilitierende der Universität zur Durchführung oder Beendigung von Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Qualifizierungsvorhaben sowie bestimmter Forschungsvorhaben gewährt werden.

(2) Es dürfen im Rahmen eines Stipendiums keine Arbeitsleistungen erbracht und angenommen werden.

Die Vergabe eines Stipendiums darf nicht zur Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses dienen.

Die Vergabe eines Stipendiums im engen Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis an der Universität Potsdam bedarf einer besonderen schriftlichen Begründung. Dabei ist der Gegenstand der Förderung mit einem Stipendium von einem ehemaligen, bestehenden oder geplanten Arbeitsverhältnis der Stipendiatin oder des Stipendiaten mit der Universität Potsdam eindeutig abzugrenzen.

### **§ 3 Höhe des Stipendiums**

(1) Stipendien werden zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt. Sie dürfen den hierfür erforderlichen Betrag nicht überschreiten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen über die Höhe des bewilligten Stipendiums hinaus. Insbesondere werden von der Universität Potsdam keine Beiträge zur Sozialversicherung übernommen.

#### **§ 4 Dauer der Förderung**

Stipendien dürfen nur für Zeiträume von mindestens 3 Monaten bis zu 12 Monaten bewilligt werden. Für die Verlängerung/Weiterbewilligung von Stipendien gilt § 8.

#### **§ 5 Öffentliche Ausschreibung, Ausschreibungsfrist**

(1) Stipendien sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Die Art, Höhe und Dauer des Stipendiums sind in der jeweiligen Ausschreibung bekanntzugeben. Entsprechendes gilt für die einzureichenden Antragsunterlagen, den Adressaten und die Form der Anträge sowie die ggf. weiteren geforderten Angaben, Erklärungen oder Informationen gemäß § 6 Abs. (2).

#### **§ 6 Antragsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag für ein Stipendium muss mindestens die folgenden allgemeinen Angaben enthalten:

- a) Persönliche Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung),
- b) Tabellarischer Lebenslauf,
- c) Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse, bereits gestellte oder beabsichtigte Stipendienanträge sowie über die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

(2) Darüber hinaus können weitere Angaben, Erklärungen oder Informationen gefordert werden, soweit dies zur Vergabe des jeweiligen Stipendiums oder etwaig vorgesehener Zuschläge erforderlich ist. Werden weitere Angaben, Erklärungen oder Informationen gefordert, ist hierauf in der jeweiligen Ausschreibung hinzuweisen.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist an den in der Ausschreibung benannten Adressaten zu richten.

(4) Soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Anträge auf Gewährung eines Stipendiums schriftlich einzureichen.

#### **§ 7 Verfahren**

(1) Die Fakultäten bilden Vergabekommissionen. Darüber hinaus kann eine zentrale Vergabekommission gebildet werden.

(2) Die jeweils zuständige Vergabekommission erstellt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Sicherstellung der Chancengleichheit und des

Nachteilsausgleichs vor der Veröffentlichung der jeweiligen Stipendienausschreibung einen Kriterienkatalog.

(3) Die jeweils zuständige Vergabekommission überprüft nach Ablauf der Ausschreibungsfrist die Vollständigkeit der eingegangenen Anträge. Unvollständige Anträge werden durch Bescheid abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid wird von der jeweils zuständigen Vergabekommission erstellt.

(4) Sind mehr vollständige Anträge eingegangen als Stipendien vergeben werden können, erstellt die jeweils zuständige Vergabekommission anhand des Kriterienkatalogs eine Rangliste. Die Anträge werden entsprechend ihrer Platzzahl solange von oben ausgewählt, wie die Mittel der jeweiligen Stipendienausschreibung verfügbar sind.

(5) Das Stipendium wird von der jeweils zuständigen Vergabekommission durch Bescheid bewilligt (Stipendienbescheid). Nicht berücksichtigte Anträge werden durch Bescheid abgelehnt.

(6) Mit der Übersendung des Stipendienbescheides sind der Empfängerin oder dem Empfänger zusätzliche Informationen zur Verfügung zu geben.

#### **§ 8 Verlängerung eines Stipendiums/ Weiterbewilligung**

(1) Bei der Ausschreibung von Stipendien kann eine Verlängerungsoption vorgesehen werden.

(2) Soweit eine Verlängerungsoption vorgesehen wird, sind die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und deren Nachweis vor der Veröffentlichung der Ausschreibung festzulegen.

(3) Liegen die benannten Nachweise vor, ist das Stipendium auf Antrag zu verlängern. Die Frist für einen Verlängerungsantrag ist in den Stipendienbescheid aufzunehmen.

(4) Eine mehrmalige Verlängerung ist bis zu einer Höchstlaufzeit von 36 Monaten möglich, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstlaufzeit auf entsprechenden Antrag verlängert werden, wenn das Ziel des durch das Stipendium geförderten Vorhabens noch erreicht werden kann und die Verzögerung auf einem der nachfolgenden Gründe beruht.

- a) Längere Krankheit oder Behinderung
- b) Schwangerschaft oder Betreuung eigener Kinder
- c) Sonstige schwerwiegende persönliche Gründe

Im Fall von lit. b) sind die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes) zu beachten.

Die zur Verzögerung führenden Gründe sind bei der Antragsstellung durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

#### **§ 9 Erwerbstätigkeiten und Anrechnung**

(1) Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann im Stipendienbescheid zugelassen werden, soweit und solange hierdurch der mit dem Stipendium verfolgte Förderungszweck nicht gefährdet wird.

(2) Wird eine Erwerbstätigkeit im Stipendienbescheid zugelassen, ist dort zugleich festzulegen, ob und in welcher Höhe aus der Erwerbstätigkeit erzielte Einnahmen auf das Stipendium angerechnet werden.

(3) Mit der Übermittlung des Stipendienbescheides sind der Empfängerin oder dem Empfänger zusätzliche Informationen zu Fragen der Erwerbstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 10 Mitteilungs- und Informationspflichten**

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger eines Stipendiums ist verpflichtet, die Universität Potsdam über sämtliche für die Gewährung und Inanspruchnahme des Stipendiums relevanten Informationen und Daten zu informieren. Dies sind zumindest:

- a) Veränderungen der persönlichen Daten im Sinne von § 6 Abs. (1) lit. a),
- b) Art und Umfang aufgenommener Erwerbstätigkeiten sowie gewährter Förderungen im Sinne von § 6 Abs. (1) lit. c).

(2) Die Mitteilungs- und Informationspflichten sind in den Stipendienbescheiden aufzunehmen. Im Stipendienbescheid können weitergehende Verpflichtungen vorgesehen werden.

#### **§ 11 Rücknahme und Widerruf der Förderung, Rückforderung**

(1) Im Stipendienbescheid sind die zu Rücknahme und Widerruf des Stipendienbescheids berechtigenden Gründe und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits erhaltener Stipendienmittel aufzunehmen.

(2) Erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf eines Stipendienbescheides ist die Universität Potsdam berechtigt, Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

#### **§ 12 Datenschutz**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie findet § 14 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Anwendung.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.